



Stadt
Frauenfeld

Marktreglement

Gültig ab 5. Februar 1992

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen		Seite
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Unterstellung, Zielsetzung	1
Art. 3	Marktgebiet	1
Art. 4	Gebühren	1
<i>A. Marktorganisation</i>		
Art. 5	Organisation	2
Art. 6	Standplätze	2
Art. 7	Platz- und Standbestellung	2
Art. 8	Unangemeldete Marktfahrer	2
Art. 9	Stammplätze	3
Art. 10	Rückweisungen	3
Art. 11	Abmeldung	3
Art. 12	Stromanschlüsse, Standmaterial	3
Art. 13	Standanschrift	3
Art. 14	Verkehrsanordnungen	3
Art. 15	Parkplätze für Marktfahrer	3
Art. 16	Räumung	4
<i>B. Marktaufsicht</i>		
Art. 17	Aufsicht	4
Art. 18	Störung des Marktes	4
Art. 19	Unlauterer Handel	4
Art. 20	Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	4
Art. 21	Masseinheiten, Messmittel	5
Art. 22	Preisanschrift	5
Art. 23	Verkauf ab Boden	5
Art. 24	Verbotene Artikel	5
Art. 25	Lotterien	5
Art. 26	Versicherung, Haftung	6
II. Besondere Bestimmungen		
<i>A. Wochenmarkt</i>		
Art. 27	Organisation, Aufsicht	6
Art. 28	Gliederung	6
Art. 29	Frischwarenmarkt	6
Art. 30	Fischmarkt	7

II

B. Jahrmarkt

Art. 31	Daten	7
Art. 32	Gliederung	7
Art. 33	Auffuhr- und Verkaufszeiten	7
Art. 34	Patent und Bewilligung für Schaustellbuden	7
Art. 35	Belegungs- und Betriebszeiten für Schaustellbuden	8
Art. 36	Wagenparkräumung	8

C. Viehmarkt

Art. 37	Daten	8
Art. 38	Auffuhr- und Verkaufszeiten	8
Art. 39	Seuchenpolizei	8

D. Wanderlager-Verkäufe und fahrende Verkaufsläden

Art. 40	Wanderlager-Verkäufe	9
Art. 41	Fahrende Verkaufsläden	9

III. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 42	Verstöße gegen das Reglement	9
Art. 43	Strafbestimmungen	9
Art. 44	Reklamationen, Anregungen	9
Art. 45	Rechtsmittel	10
Art. 46	Inkrafttreten	10

MARKTREGLEMENT

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Märkte, das Wandergewerbe und die öffentlichen Veranstaltungen vom 8. Dezember 1960 sowie auf Art. 32 Ziff. 2 lit. 1) des Organisationsreglementes der Munizipalgemeinde Frauenfeld vom 30. November 1977 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | Den Bestimmungen dieses Reglementes unterstehen alle auf dem Gebiet der Munizipalgemeinde Frauenfeld stattfindenden Märkte, Wanderlagerverkäufe und Verkäufe abfahrenden Verkaufsläden oder einzelnen Ständen. | Geltungsbereich |
| 2 | Es werden insbesondere der Wochen- und der Jahrmarkt sowie der Viehmarkt durchgeführt. | |

Art. 2

Das Marktwesen untersteht der Verwaltungsabteilung Gesundheit. Sie ist bestrebt, den Markt in seiner Vielfalt und Originalität zu erhalten und zu fördern.	Unterstellung, Zielsetzung
--	-------------------------------

Art. 3

Das Marktgebiet umfasst den Marktplatz, die Obere Promenade und angrenzende Gebiete.	Marktgebiet
--	-------------

Art. 4

- | | | |
|---|--|----------|
| 1 | Für die Ueberlassung von Plätzen, Ständen und Gerätschaften sowie zur Deckung der Kosten der Marktpolizei und der Marktpropaganda haben alle Marktfahrer angemessene Gebühren zu entrichten. | Gebühren |
| 2 | Der Erlass des Gebührentarifs wird dem Stadtrat übertragen. | |

A. Marktorganisation

Art. 5

- | | |
|--------------|---|
| Organisation | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Marktorganisation obliegt der Verwaltungsabteilung Gesundheit. 2 Der Stadtrat kann am Jahrmarkt die Organisation der Budenstadt und die Platzvergebung Dritten übertragen. |
|--------------|---|

Art. 6

- | | |
|-------------|---|
| Standplätze | <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Gesundheitsamt bezeichnet die einzelnen Verkaufsplätze und bestimmt die Aufstellungsordnung. 2 Ohne ausdrückliche Einwilligung des Gesundheitsamtes ist es untersagt, an Ständen Veränderungen vorzunehmen oder den bestellten Platz bzw. Stand an Dritte abzutreten. 3 Die Stände sind so zu plazieren, dass eine Behinderung oder Belästigung der Nachbarstände ausgeschlossen ist. 4 Zugänge zu Liegenschaften müssen gewährleistet sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die ungehinderte Zufahrt für Rettungs- und Ordnungsdienste (Feuerwehr, Sanität, Polizei) jederzeit möglich ist. 5 Ueber einen bewilligten Standplatz kann ausnahmsweise verfügt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Bereits bezahlte Gebühren werden zurückerstattet, wenn kein Ersatzplatz zugewiesen werden kann. |
|-------------|---|

Art. 7

- | | |
|-------------------------------|--|
| Platz- und
Standbestellung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Marktfahrer, die einen Platz oder Stand belegen wollen, haben sich schriftlich, unter Angabe der Verkaufsartikel, bis spätestens 14 Tage vor Marktbeginn beim Gesundheitsamt anzumelden und die Gebühren gemäss Marktgebührentarif einzuzahlen. 2 Für den Viehmarkt gilt eine Anmeldefrist von 5 Tagen. |
|-------------------------------|--|

Art. 8

- | | |
|------------------------------|---|
| Unangemeldete
Marktfahrer | <ol style="list-style-type: none"> 1 Wer sich nicht anmeldet, hat keinen Anspruch auf einen Platz oder Stand. 2 Dasselbe gilt für Marktfahrer, welche die Gebühr nicht bezahlt haben. |
|------------------------------|---|

Art. 9

Regelmässige Teilnehmer an den Frauenfelder Märkten erhalten nach Möglichkeit einen Stammplatz.

Stammplätze

Art. 10

Die Verwaltungsabteilung Gesundheit ist befugt, bei allzu grossem Andrang von Marktfahrern einzelne Bewerber zurückzuweisen.

Rückweisungen

Art. 11

- 1 Gebühren werden in der Regel nur dann zurückerstattet oder erlassen, wenn sich der Platz- oder Standmieter bis spätestens 48 Std. vor Marktbeginn beim Gesundheitsamt abmeldet.
- 2 Wer dem Markt ohne begründete Abmeldung fernbleibt, zahlt die volle Gebühr.

Abmeldung

Art. 12

- 1 Das städtische Elektrizitätswerk erstellt die Stromanschlüsse.
- 2 Die gemeindeeigenen Stände werden vom Werkhof geliefert, aufgestellt und abgeräumt.

Stromanschlüsse,
Standmaterial

Art. 13

Die Marktfahrer haben ihren Stand gut lesbar mit Name und Adresse zu bezeichnen.

Standanschrift

Art. 14

Das Tiefbauamt trifft die erforderlichen Verkehrsanordnungen.

Verkehrsanordnungen

Art. 15

Marktfahrer haben ihre Fahrzeuge auf den Plätzen abzustellen, die ihnen von der Polizei zugewiesen werden.

Parkplätze für
Marktfahrer

- Art. 16
- | | |
|---------|--|
| Räumung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Nach Marktschluss haben die Marktfahrer die Abfälle wegzuräumen und ihre eigenen Stände unverzüglich zu entfernen. 2 Der Werkhof sorgt für die Reinigung des Marktgebietes. |
|---------|--|

B. Marktaufsicht

- Art. 17
- | | |
|----------|--|
| Aufsicht | Die Marktaufsicht wird von der Verwaltungsabteilung Gesundheit wahrgenommen. |
|----------|--|

- Art. 18
- | | |
|---------------------|---|
| Störung des Marktes | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Marktverkehr hat sich in angemessenen und anständigen Formen abzuwickeln. 2 Das Feilbieten von Waren durch Umhertragen und Umherführen ist untersagt. 3 Standplatzinhaber und deren Angestellte dürfen keine Hunde auf den Markt bringen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blinde mit ihren Führhunden. 4 Marktbesucher haben Hunde an der kurzen Leine zu führen. |
|---------------------|---|

- Art. 19
- | | |
|-------------------|--|
| Unlauterer Handel | Die Verwaltungsabteilung Gesundheit ist befugt, gegenüber Marktfahrern, welche offensichtlich auf Täuschung und Ausnützung unerfahrener Personen ausgehen oder sonst durch ihr Verhalten oder durch die Art der feilgebotenen Waren öffentlichen Anstoss erregen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. |
|-------------------|--|

- Art. 20
- | | |
|---|---|
| Lebensmittel,
Gebrauchs- und
Verbrauchs-
gegenstände | Alle auf den Märkten feilgebotenen Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände unterliegen dem Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnungen. |
|---|---|

Art. 21

Im Marktverkehr sind nur die gesetzlichen Messeinheiten und amtlich geprüften Messmittel gemäss Bundesgesetz über das Messwesen sowie der dazugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen zulässig.

Masseinheiten,
Messmittel

Art. 22

Die Anschrift der Preise richtet sich nach dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb und dem Bundesgesetz über das Messwesen sowie den dazugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen.

Preisanschrift

Art. 23

Der Verkauf ab Boden ist untersagt. Ausgenommen sind Geschirr und Töpferwaren sowie sperrige Artikel.

Verkauf ab Boden

Art. 24

Vom Marktverkehr ausgeschlossen sind:

Verbotene Artikel

- a) Waffen, Schiesspulver, Feuerwerkskörper, Munition und andere explosive Stoffe;
- b) Heilmittel und Gifte;
- c) Brillen, optische, orthopädische und medizinische Artikel aller Art, insbesondere auch Fussstützen und Schuheinlagen;
- d) Schmutz- und Schundliteratur;
- e) Artikel, die gegen Sitte und Anstand verstossen;
- f) alkoholische Getränke;
- g) Wasserstoff oder andere Brenngase für die Füllung von Kinder- oder anderen Kleinballonen, wie Spiel-, Hochzeits- und Reklameballonen.

Art. 25

Lotterien oder lotterieähnliche Veranstaltungen und der Verkauf von Losen sind verboten.

Lotterien

Versicherung, Haftung	Art. 26 Es ist Sache des Platz- oder Standmieters, die ihm notwendig erscheinenden Versicherungen selbst abzuschliessen. Die Munizipalgemeinde Frauenfeld lehnt jede Haftung für Diebstahl, Beschädigungen, Elementar- und Wasserschäden sowie dergleichen ab.
--------------------------	---

II. Besondere Bestimmungen

A. Wochenmarkt

Organisation, Aufsicht	Art. 27 1 Die Organisation des Wochenmarktes untersteht der Verwaltungsabteilung Gesundheit. 2 Die Aufsicht des Wochenmarktes wird von der Stadtpolizei besorgt.
---------------------------	--

Gliederung	Art. 28 Der Wochenmarkt besteht aus dem Frischwarenmarkt und dem Fischmarkt.
------------	---

Frischwarenmarkt	Art. 29 1 Der Frischwarenmarkt dient vor allem dem Verkauf einheimischer Erzeugnisse, wie Gemüse, Obst, Beeren, Kartoffeln, Eier, Honig, kontrollierten Pilzen und Blumen. 2 Ueber die Zulassung von Produkten, die keine Frischwaren sind, entscheidet die Verwaltungsabteilung Gesundheit. 3 Der Frischwarenmarkt findet in den Monaten April bis und mit Oktober jeden Mittwoch- und Samstagvormittag, von November bis Ende März jeden Samstagvormittag auf der Oberen Promenade statt. 4 Er beginnt um 07.00 Uhr und dauert bis 12.00 Uhr. 5 Die Marktauffuhr hat zwischen 07.00 und 09.00 Uhr zu erfolgen.
------------------	---

Art. 30

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Der Fischmarkt findet jeden Mittwoch, Freitag und Samstag sowie am Gründonnerstag von 07.00 bis 12.00 Uhr auf der Oberen Promenade statt. | Fischmarkt |
| 2 | Die Marktauffuhr hat zwischen 07.00 und 09.00 Uhr zu erfolgen. | |

B. Jahrmarkt

Art. 31

Es finden zwei Jahrmärkte statt, der Märzmarkt am dritten, eventuell zweiten Montag im Monat März sowie der Klausmarkt am ersten Montag im Dezember.	Daten
--	-------

Art. 32

Der Jahrmarkt gliedert sich in Warenmarkt und Budenstadt.	Gliederung
---	------------

Art. 33

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| 1 | Die Auffuhr erfolgt am Markttag zwischen 06.00 und 09.00 Uhr. | Auffuhr- und Verkaufszeiten |
| 2 | Der Warenmarkt dauert bis 21.00 Uhr. | |

Art. 34

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Unternehmungen, welche an Märkten die Unterhaltung des Publikums mit Schaustellungen, Schiessbuden, Schaukeln, Karussells etc. bezwecken, benötigen ein kantonales Patent. | Patent und Bewilligung für Schaustellbuden |
| 2 | Ausserdem hat der Schausteller eine Zulassungsbewilligung der Verwaltungsabteilung Gesundheit einzuholen. Diese genehmigt den Aufstellungsplan. | |

- Art. 35
- Belegungs- und Betriebszeiten für Schaustellbuden
- 1 Die Belegung der Budenplätze darf frühestens am Mittwoch, der dem Markttag vorausgeht, erfolgen.
 - 2 Die Schaustellbuden und Karussells in der Budenstadt dürfen am Samstag und Sonntag vor dem Markttag ab 13.00 Uhr betrieben werden.
 - 3 Verpflegungsstände in der Budenstadt und auf dem Rathausplatz dürfen am Samstag und Sonntag vor dem Markttag bereits ab 11.00 Uhr betrieben werden.
 - 4 Der Betrieb von Schaustellbuden, Karussells und der Verpflegungsstände auf dem Budenplatz ist bis 23.00 Uhr erlaubt.
- Art. 36
- Wagenparkräumung
- Die Schausteller haben den Marktplatz mit ihrem Wagenpark spätestens am Mittwoch nach Marktschluss zu verlassen.
- C. Viehmarkt*
- Art. 37
- Daten
- Der Viehmarkt findet je am Montag des März- bzw. Klausmarktes auf dem Marktplatz statt.
- Art. 38
- Auffuhr- und Verkaufszeiten
- 1 Die Auffuhr erfolgt am Markttag zwischen 06.00 und 09.00 Uhr.
 - 2 Der Viehmarkt dauert von 08.00 bis 11.30 Uhr.
 - 3 Spätestens um 12.00 Uhr muss das Vieh weggeführt sein.
- Art. 39
- Seuchenpolizei
- Alle auf dem Markt angebotenen Tiere unterliegen dem Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen sowie den dazugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen.

D. Wanderlager-Verkäufe und fahrende Verkaufsläden

Art. 40

- 1 Für die Ausübung von Wanderlagerverkäufen ist ein kantonales Patent erforderlich.
- 2 Wanderlagerverkäufe sind der Verwaltungsabteilung Gesundheit rechtzeitig anzuzeigen.

Wanderlager-
Verkäufe

Art. 41

Fahrende Verkaufsläden haben ein auf den Namen der Unternehmerfirma lautendes Patent beim kantonalen Patentamt zu lösen.

Fahrende
Verkaufsläden

III. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 42

Marktfahrer und Schausteller, welche sich den Vorschriften widersetzen, können polizeilich vom Markt gewiesen werden.

Verstösse gegen das
Reglement

Art. 43

- 1 Wer den Bestimmungen dieses Marktreglementes zuwiderhandelt oder Anordnungen missachtet, wird dem Stadtrat angezeigt und kann mit einer Busse bis 50 Franken bestraft oder beim Bezirksamt verzeigt werden. In schweren Fällen kann zudem eine vorübergehende oder dauernde Marktsperre verhängt werden.
- 2 Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

Strafbestimmungen

Art. 44

Reklamationen und Anregungen, die den Markt betreffen, sind an die Verwaltungsabteilung Gesundheit zu richten.

Reklamationen
Anregungen

Art. 45

Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der Verwaltungsabteilung Gesundheit kann beim Stadtrat innert 20 Tagen Rekurs erhoben werden.
- 2 Gegen Entscheide des Stadtrates kann beim zuständigen Departement des Regierungsrates innert 20 Tagen Rekurs erhoben werden.

Art. 46

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch den Gemeinderat auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt das Marktreglement vom 14. Januar 1981.

Frauenfeld, 8. Januar 1992

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Der Präsident

Der Sekretär

P. Hausammann

E. Maurer

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 62 vom 5. Februar 1992 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.